

Am t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12.

Düsseldorf, Sonnabend, den 27. Februar 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung:

Da in mehreren angrenzenden Gemeinden des münster'schen Regierungsbezirks, eine bedeutende Anzahl Kinder mit den Menschenpocken befallen worden sind, so finden wir uns dadurch um so mehr veranlaßt, die Bewohner unseres Regierungsbezirks von neuem zur ungefäulnten Sicherstellung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen durch die Schutzblattern-Impfung aufzufordern, als wir zu unserm Bedauern haben bemerken müssen, wie so viele Eltern noch immer das Leben ihrer Kinder durch Nichtanwendung dieses von der Vorsehung verliehenen Schutzmittels in Gefahr setzen.

Indem wir also alle Eltern und Vorgesetzten an die Erfüllung der ihnen hier obliegenden wichtigen Pflicht erinnern, fordern wir zugleich alle Aerzte, Ortsvorstände, Geistliche und Schullehrer auf, mit allem Eifer und Ernst dahin zu wirken, daß das Impfgeschäft jetzt bey der Wiederkehr der guten Jahreszeit mit erneueter Thätigkeit betrieben, und dadurch unser Regierungsbezirk vor dem Unglück des Ausbruchs der Menschenpocken sicher gestellt werde.

Düsseldorf, den 16. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf Anlaß einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Merseburg wird zur Nachricht des Gewerbestandes hiermit bekannt gemacht, daß statt des provisorisch angeordneten Haupt-Zoll-Amtes zu Königerode, das Haupt-Zoll-Amt zu Stollberg am Harze angelegt worden ist; wohin demnach von jetzt an alle Aus- und Eingangs-Abfertigungen für die Grenzlinie der Grafschaften

Nr. 46:

Aufforderung zur Schutzblattern-Impfung. I. 1384.

Nr. 47.

Wegen des Haupt-Zollamtes zu Stollberg am Harze. II. 1928.

Stollberg, Stollberg und des Mannsfelder Gebirgkreises gerichtet werden.

Es ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß für die Ladungen, welche ins zwischen etwa bereits auf Königerode gewiesen seyn möchten, daselbst für so lange noch Eingangs- oder Ausgangs-Abfertigungen geschehen können.

Düsseldorf, den 20. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 48.
Ursprungs-Certifikate und Bleye für inländische Fabrikate.
II. 790.

Mehrere Bürgermeister des hiesigen Regierungsbezirkes, welche mit der Ertheilung der Ursprungs-Certifikate über die nach den Königl. Provinzen jenseits der Weser bestimmten Landesfabrikate und mit deren Verbleyung beauftragt sind, pflegen fortwährend ihre dahin sich beziehenden Anfragen, um Drucksachen und Bleye an die hiesige Zollverwaltung zu richten, und die daraus entspringenden Geldeinnahmen unter der Aufschrift des ehemaligen Ober-Zoll-Empfanges hieselbst einzusenden.

Da dieß leicht Irrthümer und Aufenthalt verursachen kann, so werden die betreffenden Bürgermeister hiermit benachrichtigt, daß das Königl. Haupt-Zoll-Amt hieselbst mit der Ausgabe und der Berechnung jener Certifikate und Bleye beauftragt ist, und daß mithin alle Anfragen und Gelder, welche darauf Bezug haben, nebst den vierteljährigen Rechnungs-Abschlüssen an dasselbe eingesandt werden müssen.

Wir bringen zu dem Ende Unsere Verfügung vom 1sten Juni 1818. (Amtsblatt St. 27. Nr. 99.) nochmals in Erinnerung.

Düsseldorf, den 15. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 49.
Die Haus- und Kirchen-Collekten betr.
I. 1679.

Wir erneuern hiermit die in unserer Verfügung vom 28ten April v. J. Nr. 26. des Amtsblattes enthaltene Bestimmung, daß die Sorge für die Haus-Collekten den Landrathen, die Sorge für die Kirchen-Collekten aber den Landdechanten, Superintendenten und Kantons-Pfarrern aufliege.

Auch machen wir die Vorgenannten darauf aufmerksam, daß, um Verwirrung zu vermeiden, über jede Collekte ein besonderer Bericht erstattet werden muß.

Düsseldorf, den 15. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Um in dem laufenden Vierteljahre die zur öffentlichen Verhandlung bereit liegenden, an den Appellationshof zu Aachen verwiesenen Criminalsachen, soviel möglich zu erledigen, wird daselbst die Eröffnung einer zweiten außerordentlichen Sitzung, unter dem Vorsitze des von der Königl. Immediat-Justiz-Commission ernannten Herrn Appellationsrathes Lenzen, auf Montag den 1sten des künftigen Monats März hiermit festgestellt, und dem Herrn General-Advokaten bei dem Königl. Appellationshofe der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Verordnung überall, wo es erforderlich ist, in der gewöhnlichen Form bekannt zu machen.

Außerordentliche
Appellationshof zu
Aachen, am 1.
März d. J.

Köln, den 4. Februar. 1819.

Der Präsident des Königl. Appellationshofes,
Geheimer Staatsrath

D a n i e l's.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Gerichte sich des Verkaufs der Feldfrüchte auf dem Halme im Wege der Execution erlaubt und zur Rechtfertigung desselben auf den bisherigen Gerichtsgebrauch bezogen haben. Da indeß ein Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme, sowohl nach den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts ganz unzulässig, als auch den Vorschriften der Gerichts-Ordnung wegen der Grade der Execution und wegen des bei Auspfändung und Verkauf des Getreides zu beobachtenden Verfahrens zuwider ist, so kann gegen diese gesetzliche Bestimmungen keine angebliche Observanz eintreten.

Verbot des Ver-
kaufs der Feld-
früchte auf dem
Halme.

Sämmtliche Königl. Land- und Stadt-Gerichte werden daher hiedurch auf die genaueste Befolgung der gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht.

Cleve den 3. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Auf den Grund einer ergangenen Ministerial-Verfügung finden wir uns veranlaßt, den Untergerichten unseres Bezirks aufzugeben, für die Beschleunigung der Bagatellsachen zu sorgen, und dabei die Vorschriften der U. G. O. Th 1. Tit. 26. S. 17 und 20 besonders zu berücksichtigen. Auch bei andern Prozessen ist darauf zu halten, daß der Deputirte, wenn die Instruktion in einem Termin nicht abgeschlossen werden kann, sogleich mit den Partheien die nöthige Verabredung wegen der Termine zur Fortsetzung der Sache trifft.

Aufforderung
wegen Beschleu-
nigung der Ba-
gatellsachen bei
den Untergerich-
ten.

Cleve den 5. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Liquidation der
Forderungen
der Jülich-Ber-
gischen Juden-
schaft.

Alle diejenigen, welche an die Bergisch-Jülich'sche Judenschaft Forderungen zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, solche mit Einreichung der Beweisstücke innerhalb peremptorischer Frist von sechs Wochen bei unterzeichneter Commission anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Düsseldorf den 9. Februar 1819.

Die Liquidations-Commission der Forderungen
an die Bergisch-Jülich'sche Judenschaft.

S c h r a m m.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Steckbrief, den
Heinrich Neu-
haus, von
Mülheim a.
R. betr.

Von den beiden, des Diebstahls und der Zurücklassung eines neugebornen Kindes angeschuldigten Individuen, gegen welche ich am 24. Dezember v. J. Steckbriefe erlassen habe, ist die Weibsperson, nämlich Anna Christina Sesselmann von der Burg am 5. d. M. zu Kierspe in der Sammtgemeinde Meinerzhagen verhaftet worden, dagegen der Begleiter derselben bei dieser Gelegenheit neuerdings entsprungen.

Indem ich nun an alle Polizeibehörden das Ansuchen wiederhole, auf diesen Flüchtling schärfest zu wachen und ihn wo möglich festnehmen zu lassen, bemerke ich, daß derselbe nach der Angabe der Anna Christina Sesselmann nicht wie früher vorgekommen, Theodor Heinrich Lang, sondern Heinrich Neuhaus heiße, und ein Schiffer von Mülheim an der Ruhr sey.

Mülheim am Rhein den 10. Februar 1819.

Der Staatsprokurator,
Dppenhoff.

Steckbrief, den
Jakob Wolf,
aus Neuß betr.

Der detinirte Jakob Wolf, aus Neuß; 18 Jahr alt; groß 5 Fuß 6 Zoll; Haare und Augenbraunen braun; Augen blau und groß; Nase breit; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht oval; bekleidet mit leinener Ermeljacke; grau tuchenen Hosen; lederner Kappe und Hofschuhen; ist aus der Anstalt entflohen.

Es werden daher alle resp. Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben indigittiren, und ihn, im Betretungsfall, anher zurücksenden zu wollen.

Brauweiler, den 31. Dezember. 1818.

Die Direction der Arbeits-Anstalt daselbst.